



Gemeindeordnung der Gemeinde Seewen SO

Stand November 2020
Version 1.50



Namens des Gemeinderates
Seewen, 12. November 2020

Simon Esslinger
Gemeindepräsident

Claudia Castañal Bouso
Leiterin der Verwaltung

Vom Gemeinderat beschlossen am 12. November 2020 mit Beschluss-Nummer 2020-458.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO beschlossen am ... mit Beschluss-Nummer ...

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom ...



I. EINLEITUNG.....	3
II. GEMEINDEANGEHÖRIGE	3
III. ORGANISATION DER GEMEINDE.....	4
1. Allgemeine Organisation	4
2. Ordentliche Gemeindeorganisation	6
2.1. Politische Rechte	6
2.2. Gemeindeversammlung	7
2.3. Gemeinderat	7
2.4. Verwaltungsleitung (Geschäftsleitung)	9
IV. KOMMISSIONEN, Arbeits- und Projektgruppen	10
V. BEAMTE UND ANGESTELLTE.....	10
VI. FINANZHAUSHALT	12
VII. UNTERNEHMEN.....	13
VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN	14
IX. BESCHWERDERECHT.....	14
X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO - gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs.1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche in dieser Gemeindeordnung verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. EINLEITUNG

§1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

§2 Bestand

- 1 Die Gemeinde Seewen SO ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§3 Aufgaben

Die Aufgaben der Gemeinde Seewen SO ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

II. GEMEINDEANGEHÖRIGE

§4 Melde- und Hinterlegungspflicht

- 1 Wer in Seewen SO Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen in Seewen SO anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Seewen SO aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Gebühren werden in der Gebührenordnung der Gemeinde Seewen SO geregelt.

§5 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt, wer die Ausweispapiere nicht hinterlegt oder bei der An- oder Abmeldung die Auskunft verweigert oder unwahre Angaben macht, wird mit Busse oder Ersatzfreiheitsstrafe in friedensrichterlicher Kompetenz bestraft.



§6 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

§7 Einbürgerung

- 1 Der Erwerb und der Verlust des Gemeindebürgerrechts richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
- 2 Die Details und die Gebühren werden im Einbürgerungsreglement und in der Gebührenordnung des Einbürgerungsreglements der Gemeinde Seewen SO geregelt.

III. ORGANISATION DER GEMEINDE

1. Allgemeine Organisation

§8 Organe

Organe der Gemeinde Seewen SO sind

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat,
 2. die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen;
- c) die Geschäftsleitung der Gemeinde Seewen SO, die Beamten und die Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

§9 Geschäftsverkehr

Den Geschäftsverkehr zwischen den einzelnen Organen der Gemeinde Seewen SO regelt der Gemeinderat in dem Organisations- und Führungshandbuch.

§10 Einberufung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens sieben Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde Seewen SO zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und elektronisch verfügbar zu machen.

§11 Einberufung der Behörden

- 1 Die Behörden werden von ihren Vorsitzenden einberufen:
 - a) so oft es die Geschäfte erfordern;
 - b) wenn mindestens zwei Mitglieder es begehren.



- 2 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 3 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.
- 4 Ist ein Behördenmitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, sorgt es dafür, dass rechtzeitig das Ersatzmitglied eingeladen wird.

§12 Beschlussfähigkeit

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.

§13 Protokollführung und Genehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

§14 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

§15 Wahlen und Abstimmungen

- 1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 (ein Fünftel) der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§16 Archiv

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind manuell oder elektronisch zu archivieren.

§17 Amtliche Publikationen

- 1 Alle amtlichen Publikationen – auch diejenigen von Beschlüssen – erfolgen in geeigneter elektronischer Form. Abweichendes übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.
- 2 Der Gemeinderat kann der Öffentlichkeit weitere Publikationen über Gemeindeangelegenheiten wie Jahresberichte von Gemeindeverbänden und weiteren kommunalen Einrichtungen zugänglich machen.



2. Ordentliche Gemeindeorganisation

2.1. Politische Rechte

§18 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

- ¹ Wer stimmberechtigt ist, kann
- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
 - b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; mit der Annahme einer Motion wird der Gemeinderat beauftragt, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen;
 - c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; mit der Annahme eines Postulats wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu ergreifen oder zu unterlassen ist;
 - d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.
- ² Motionen und Postulate sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

§19 Petition

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§20 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

1/5 (ein Fünftel) der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

§21 Obligatorische Urnenabstimmung

- ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit 1/3 (ein Drittel) der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- ² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§22 Urnenwahlen

- ¹ An der Urne werden gewählt
- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
 - b) der Gemeindepräsident
 - c) die Mitglieder einer allfälligen Rechnungsprüfungskommission (drei Mitglieder; ein Ersatzmitglied).



- ² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

2.2. Gemeindeversammlung

§23 Befugnisse

- ¹ Die Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach dem Gemeindegesetz.
- ² Insbesondere stehen der Gemeindeversammlung die folgenden nicht übertragbaren Befugnisse zu:
- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und der übrigen, rechtssetzenden Gemeindeglemente, einschliesslich der Dienst- und Gehaltsordnung.
 - b) Sie beschliesst
 - die Jahresrechnung;
 - Nachtragskredite, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats fallen.
 - c) Sie beschliesst
 - das Budget und den Steuerfuss;
 - Einzelgeschäfte, neue einmalige sowie neue wiederkehrende Ausgaben, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats gemäss fallen (insbesondere Ausgaben; Verpflichtungen; Eigentumsübertragungen; Kauf, Tausch, Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften; Einräumung beschränkter dinglicher Rechte);
 - den Stellenplan.
 - d) Sie entscheidet über die Gründung, Erweiterung, Fusion oder Auflösung von Anstalten und Unternehmen, die Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen, den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden sowie den Ein- und Austritt aus Zweckverbänden.
- ³ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode eine aussenstehende Kontrollstelle, sofern keine Rechnungsprüfungskommission amtiert.

§24 Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2.3. Gemeinderat

§25 Zusammensetzung / Wahl

- ¹ Der Gemeinderat zählt fünf Mitglieder. Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und aus vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.
- ³ Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- ⁴ Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.



- 5 Die Ersatzmitglieder rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.
- 6 Der Gemeinderat wird an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren für eine vierjährige Amtsdauer gewählt.

§26 Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde Seewen SO. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben. Dem Gemeinderat obliegen die strategische und politische Führung.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Der Gemeinderat bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Stimmberechtigten vor und lässt deren Beschlüsse ausführen. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit. Er pflegt den Kontakt zur Bevölkerung und nimmt deren Anliegen auf.
- 4 Der Gemeinderat hat die Oberleitung der Gemeindeverwaltung. Er
- erlässt die wichtigsten Bestimmungen für die Organisation und Führung der Gemeindeverwaltung,
 - legt die Ziele und die finanziellen Rahmenbedingungen der Gemeindeverwaltung fest,
 - kontrolliert deren Erreichung und ergreift bei Abweichungen die erforderlichen Korrekturmassnahmen,
 - stellt den Leiter der Verwaltung an, dem die operative Führung der Gemeindeverwaltung obliegt, und führt diesen.
- 5 Er ist Wahlbehörde für die kommunalen Beamten, die ständigen Kommissionsmitglieder, die Delegierten und die Vertreter externer Institutionen gemäss Anhang I, die nicht der Urnenwahl unterliegen.
- 6 Die Mitglieder des Gemeinderates sind in einem Nebenamt tätig.

§27 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- Er beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen bis jährlich einmalig kleiner CHF 50'000.00 oder bis jährlich wiederkehrend kleiner CHF 20'000.00 betragen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).

§28 Ressortsystem

- 1 Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts:



- 0) Allgemeine Verwaltung
- 1) Öffentliche Sicherheit
- 2) Bildung
- 3) Kultur und Freizeit
- 4) Gesundheit
- 5) Soziale Wohlfahrt
- 6) Verkehr
- 7) Umwelt, Raumordnung
- 8) Volkswirtschaft
- 9) Finanzen, Steuern

- 2 Jedem Gemeinderat wird mindestens ein Ressort und eine Stellvertretung zugewiesen.
- 3 Die Ressortzuteilung wird vom Gemeinderat vorgenommen. Der Gemeinderat konstituiert sich an der ersten Sitzung der neuen Legislatur. Er bestimmt insbesondere auch das Vizepräsidentium und die Stellvertretungen.
- 4 Die Mitglieder des Gemeinderates üben die politische Steuerung über das ihnen zugeteilte Ressort aus. Sie vertreten dieses im Gemeinderat, an den Gemeinde- und Orientierungsversammlungen sowie in der Öffentlichkeit. Sie üben grundsätzlich keine operativen Führungsfunktionen aus.
- 5 Der Gemeinderat umschreibt seine Aufgaben im Organisations- und Führungshandbuch.
- 6 Der Gemeinderat
 - a) entscheidet seine Geschäfte im Kollegium; es gilt das Kollegialitätsprinzip;
 - b) delegiert den Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbständigen Erledigung,
 - c) regelt die Organisation des Gemeinderats im Organisations- und Führungshandbuch.

2.4. Verwaltungsleitung (Geschäftsleitung)

§29 Geschäftsleitung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus einem Gemeinderat (in der Regel der Gemeindepräsident), dem Leiter der Verwaltung und den weiteren Abteilungsleitenden (Finanzverwalter und Bauverwalter).
- 2 Der Leiter der Verwaltung hat den Vorsitz und kann für bestimmte Geschäfte weitere Personen beiziehen.
- 3 Die Geschäftsleitung ist ein beratendes Organ des Gemeinderats und des Leiters der Verwaltung. Die Geschäftsleitung dient insbesondere der gegenseitigen Information, der Koordination sowie der Vorberatung der Controllingunterlagen und Geschäfte.
- 4 Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisations- und Führungshandbuch.



IV. KOMMISSIONEN, ARBEITS- UND PROJEKTGRUPPEN

§30 Art und Zahl

- 1 Der Gemeinderat wählt folgende ständigen Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:
 - a) Baukommission (drei Mitglieder; ein Ersatzmitglied; zusätzlich Ressortleiter und Bauverwalter mit beratender Stimme;)
 - b) Feuerwehrkommission (Mitgliederzahl gemäss Feuerwehrreglement)
 - c) Wahlbüro (fünf Mitglieder; zwei Ersatzmitglieder; zusätzlich Leiter der Verwaltung mit beratender Stimme)
- 2 Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben oder Projekte nicht ständige Kommissionen bzw. Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.
- 3 Der Gemeinderat ordnet die einzelnen Kommissionen je einem verantwortlichen Ressort zu.

§31 Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen

- 1 Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.
- 2 Die Kommissionen entscheiden im Rahmen der Budgetkredite abschliessend, sofern die Gesetzgebung die Entscheidungsbefugnis nicht einer anderen Stelle zuordnet.
- 3 Der Gemeinderat regelt weitere Aufgaben, die Verantwortungen und Kompetenzen der Kommissionen sowie der Arbeits- und Projektgruppen im Organisations- und Führungshandbuch. Diese konstituieren sich selbst.

§32 Finanzkompetenzen der Kommissionen

Die Kommissionen verfügen über keine eigenen Finanzkompetenzen.

§33 Teilnahmerecht vom Ressortleiter

Der Ressortleiter ist beratendes Mitglied der Kommissionen.

V. BEAMTE UND ANGESTELLTE

§34 Beamte

Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident
- b) der Friedensrichter
- c) der Inventurbeamte

§35 Angestellte

- 1 Öffentlich-rechtlich Angestellte sind
 - a) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung,



b) die Lehrpersonen der Musikschule

² Privatrechtlich Angestellte sind

- a) Aushilfen (Teilzeitpensum unter 30%);
- b) befristet Angestellte,
- c) Auszubildende.

§36 Gemeindepräsident

¹ Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht der Leiter der Verwaltung.

² Die konkreten Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen des Gemeindepräsidenten regelt der Gemeinderat im Organisations- und Führungshandbuch.

³ Der Gemeindepräsident wird durch den Gemeindevizepräsidenten vertreten.

§37 Friedensrichter

Die Aufgaben des Friedensrichters richten sich nach dem Gesetz über die Gerichtsorganisation.

§38 Inventurbeamter

Die Aufgaben richten sich nach der eidgenössischen und der kantonalen Gesetzgebung.

§39 Leiter der Verwaltung

¹ Der Leiter der Verwaltung ermöglicht dem Gemeinderat vor allem die strategische Führung.

² Der Leiter der Verwaltung nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Die Abtretungspflicht bleibt beibehalten.

³ Der Leiter der Verwaltung führt die Verwaltung im Rahmen der Gemeindeorganisation, der vorgegebenen Ziele, der finanziellen Rahmenbedingungen und der Weisungen des Gemeinderats.

⁴ Der Leiter der Verwaltung führt die Geschäftsleitung und übt die operative Führung der Gemeindeverwaltung aus. Er leitet die Abteilung Zentrale Dienste, Soziales und Gesellschaft.

⁵ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben und Kompetenzen im Organisations- und Führungshandbuch.

§40 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeinderat wählt den Gemeindeschreiber.

² Der Gemeindeschreiber ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Im Übrigen richten sich seine Aufgaben nach dem Gemeindegesetz.

³ Der Gemeinderat kann die Aufgaben des Gemeindeschreibers einem Mitglied der Geschäftsleitung übertragen, ausser dem delegierten Gemeinderat (in der Regel der Gemeindepräsident).



§41 Bauverwalter

- 1 Der Abteilungsleiter Bauverwaltung (Bau, Raum und Infrastruktur) ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde Seewen SO.
- 2 Zusätzlich übernimmt er als Abteilungsleiter und Mitglied der Geschäftsleitung weitere Aufgaben gemäss Organisations- und Führungshandbuch.
- 3 Der Bauverwalter nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

§42 Finanzverwalter

- 1 Der Finanzverwalter führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
 - b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.
- 3 Zusätzlich übernimmt er weitere Aufgaben gemäss Organisations- und Führungshandbuch.
- 4 Anstelle des Finanzverwalters kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.

§43 Dienst- und Gehaltsordnung

Die Rechte und Pflichten, die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Anstellungsbedingungen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegt.

VI. FINANZHAUSHALT

§44 Grundsatz

Der Finanzhaushalt wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes geführt.

§45 Internes Kontrollsystem

- 1 Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.
- 2 Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§46 Finanzplan

- 1 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan unter Berücksichtigung der verfügbaren Sachplanungen.
- 2 Der Finanzplan zeigt mindestens die Erfolgsrechnung, die Investitionsrechnung, die Bilanz sowie die Entwicklung der Finanzkennzahlen auf.



§47 Budget

- ¹ Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober (1. Lesung) zu unterbreiten.
- ² Der Gemeinderat legt das Budget für das nächste Rechnungsjahr bis spätestens am 15. Dezember des laufenden Jahres der Gemeindeversammlung vor.
- ³ Die im Budget festgesetzten Ausgabenkredite sind in ihrer Höhe und in ihrem Zweck für alle Gemeindebehörden verbindlich. Sie ermächtigen die Gemeindeorgane, die entsprechenden finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§48 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 50'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 20'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§49 Nachtragskredite

- ¹ Reicht der Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, oder enthält das Budget keinen entsprechenden Kredit, ist vor der Mehrausgabe ein Nachtragskredit einzuholen.
- ² Der Gemeinderat kann einen dringlichen Nachtragskredit bewilligen, wenn die Mehrausgabe nicht voraussehbar war, notwendig und unaufschiebbar ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung liegt. Der dringliche Nachtragskredit ist der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§50 Jahresrechnung

Der Gemeinderat legt über den gesamten Finanzhaushalt eine Jahresrechnung ab. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

§51 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

VII. UNTERNEHMEN

§52 Beteiligungen

Die Gemeinde Seewen SO kann sich an Unternehmen beteiligen. Die Beteiligung muss von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. Beteiligungen sind im Anhang I der Gemeindeordnung aufgeführt.



VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT GEMEINDEN UND INSTITUTIONEN

§53 Gemeinden

Die Gemeinde Seewen SO pflegt die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben mit dem Ziel, Ressourcen möglichst wirtschaftlich einzusetzen und zu bündeln.

§54 Zusammenarbeitsverträge

Die Gemeinde Seewen SO kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, Genossenschaften, Stiftungen oder Zweckverbänden beitreten. Die betreffenden Institutionen sind im Anhang I der Gemeindeordnung aufgeführt.

§55 Delegierte

Der Gemeinderat kann Delegierte oder Vertreter ernennen, die in seinem Auftrag bestimmte Aufgaben erledigen und ihm regelmässig Bericht erstatten.

IX. BESCHWERDERECHT

§56 Beschwerde

- ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- ² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Im Übrigen gilt das Gemeindegesetz.

§57 Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse der Baukommission

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Baukommissionen kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§58 Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse anderer Kommissionen und Angestellter

Bei Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse anderer Kommissionen und Angestellter ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§59 Organisations- und Führungshandbuch

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen im Organisations- und Führungshandbuch.



§60 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom Februar 2019 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§61 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per XX.XX.XXXX in Kraft.